



Hausordnung

1. Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) und dieser Hausordnung.
2. Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichts, in ihrer Abwesenheit von einem/r Vertreter/in ausgeübt.
3. Während der Verhandlung obliegt die Ausübung der Sitzungspolizei dem Richter oder dem Rechtspfleger.
4. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe (§ 1 Abs 1 GOG) nicht betreten werden.
5. Ausgenommen von diesem Waffenverbot sind nur öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgaben; Kontrollorgane nach § 3 Abs 1 GOG; sowie jene Personen, denen die Mitnahme einer bestimmten Waffe gem. § 2 Abs 2 u 3 GOG gestattet wurde.
6. Die Kontrolle des Waffenverbots im Gericht obliegt den dazu befugten Sicherheitsorganen und den Kontrollorganen (§ 3 Abs 1 GOG) des Wachdienstes.
7. Die Mitnahme sonstiger gefährlicher Gegenstände (zB explosive, leicht brennbare, ätzende, giftige Substanzen) ist verboten.
8. Das Mitbringen von Tieren ist verboten. Ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde.
9. Das Betreten des Gerichtsgebäudes ist jenen Personen verboten, die alkoholisiert oder durch andere Mittel berauscht sind, die sich aggressiv verhalten oder durch ihr Verhalten die Sicherheit gefährden.
10. Bild- und Tonaufzeichnungen (zB Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen) sind im Gerichtsgebäude ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorsteher des Bezirksgerichts verboten.

-
11. Jede Person, die das Gerichtsgebäude betritt oder sich im Gerichtsgebäude aufhält, kann jederzeit einer Sicherheitskontrolle (Personen- und Sachenkontrolle) unterzogen werden und hat den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Organe Folge zu leisten.
 12. Die im § 4 Abs 1 GOG genannten Personen, die sich mit ihrem Dienst- oder Berufsausweis ausweisen, werden beim Betreten des Gerichtsgebäudes keiner Sicherheitskontrolle unterzogen. Sie müssen das Gerichtsgebäude durch die Sicherheitsschleuse (Torsonde) betreten.
 13. Den Anordnungen der Vorsteherin des Bezirksgerichts, des Vorstehers der Geschäftsstelle, von Richtern und Rechtspflegern und sonstigen Entscheidungsträgern, sowie den mit der Sicherheitskontrolle betrauten Organen, bestimmte Bereiche des Gerichtsgebäudes oder das Gerichtsgebäude zu verlassen, ist unverzüglich Folge zu leisten.
 14. Die Vorsteherin des Bezirksgerichts, der Vorsteher der Geschäftsstelle, die Richter und Rechtspfleger und die sonstigen Entscheidungsträger, sowie die mit der Sicherheitskontrolle betrauten Organe sind berechtigt, jederzeit von den im Gerichtsgebäude anwesenden Personen die Ausweisleistung zur Feststellung des Nationalen zu verlangen. Diesem Verlangen ist unverzüglich nachzukommen.
 15. Personen, die die Durchführung einer Sicherheitskontrolle zu Unrecht ablehnen oder die Sicherheitskontrolle umgangen haben, sowie Personen, die die Übergabe einer bei ihr vorgefundenen Waffe zu Unrecht verweigern, sind aus dem Gericht zu weisen. Diese Anweisungen können auch durch Androhung und Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden.
 16. Wer sich zu Unrecht weigert, sich einer im GOG oder in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahme zu unterziehen, und deshalb eine Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat, ist als unentschuldig säumig anzusehen (§§ 7, 16 Abs 5 GOG).
 17. Aus besonderem Anlass können von der Vorsteherin des Bezirksgerichts, in Ausübung der Sitzungspolizei vom zuständigen Richter oder Rechtspfleger, weitergehende Sicherheitsmaßnahmen (§ 16 Abs 3 GOG) angeordnet werden.

18. Besondere Anordnung im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie:

1. Zu anderen Personen sollte möglichst ein Sicherheitsabstand von mindestens 1 m, idealerweise 1,5 bis 2 m eingehalten werden (ausgenommen die Durchführung einer Sicherheitskontrolle).
2. Für Personen, die sich im Gerichtsgebäude aufhalten, gelten hinsichtlich eines Gesichtsschutzes die nach den in den öffentlichen Verkehrsmitteln Wiens geltenden Regelungen (GSÖ) - derzeit besteht demnach keine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eines anderen Gesichtsschutzes.

Bezirksgericht Favoriten
Wien, 06.04.2023
Mag. Sandra Böck, Vorsteherin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG